

Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 08.11.2007 zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.01.2021

Aufgrund des §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74, 86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 08.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“. Aufgabe des Verbandes ist die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG). (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß §§ 25 bis 31 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 07. Februar 1996 dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin legt die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet um.

§ 3

Maßstab und Satz der Umlage

(1) Die Umlage bemisst sich nach der Größe der grundsteuerpflichtigen Grundstücke in Quadratmeter zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen nach der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) für die

Gewässerunterhaltungsverbände des Landes Brandenburg zuzuordnen.

(2) Der Satz der Umlage beträgt für die Vorteilsgebietstypen Siedlungs- und Verkehrsflächen

0,002448 € pro angefangenen Quadratmeter im Jahr, Landwirtschaftsflächen

0,001224 € pro angefangenen Quadratmeter im Jahr, Waldflächen

0,000612 € pro angefangenen Quadratmeter im Jahr.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer des grundsteuerpflichtigen Grundstückes sind. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2) Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlage wird im Rahmen der Abgabenbescheide für Grundbesitzabgaben durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gegenüber den Zahlungspflichtigen erhoben. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein Änderungsbescheid der Gemeindeverwaltung die Abgaben neu festsetzt.

(2) Die Umlage wird vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres und zum 01.07. eines jeden Jahres bei Jahreszahlern fällig.

§ 6

Anzeige- und Mitwirkungspflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Anzeige- und Mitwirkungspflicht gemäß § 6 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 21.10.2004 außer Kraft.

Neuenhagen, den 09.11.2007

Jürgen Henze
Bürgermeister